

Amtsblatt der Europäischen Union

C 452



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
8. November 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 452/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 452/02	Rechtssache C-331/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa (Portugal), eingereicht am 26. Mai 2021 — Autoridade da Concorrência, EDP — Energias de Portugal, SA u. a.	2
2021/C 452/03	Rechtssache C-411/21: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 5. Juli 2021 — Instituto do Cinema e do Audiovisual, I.P./NOWO Communications, S.A.	4
2021/C 452/04	Rechtssache C-427/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 14. Juli 2021 — LD gegen ALB FILS KLINIKEN GmbH	5
2021/C 452/05	Rechtssache C-432/21: Klage, eingereicht am 15. Juli 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen	5
2021/C 452/06	Rechtssache C-436/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. Juli 2021 — fliightright GmbH gegen American Airlines, Inc.	6
2021/C 452/07	Rechtssache C-443/21: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 19. Juli 2021 — SC Avicarvil Farms SRL/Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale, Agenția pentru Finanțarea Investițiilor Rurale, Agenția de Plăți și Intervenție în Agricultură, Agenția de Plăți și Intervenție în Agricultură — Centrul Județean Vâlcea	7

DE

2021/C 452/08	Rechtssache C-448/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto — Juízo Central Cível (Portugal), eingereicht am 21. Juli 2021 — Portugália — Administração de Patrimónios, SGPS, SA/Banco BPI	8
2021/C 452/09	Rechtssache C-449/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 21. Juli 2021 — Towercast/Autorité de la concurrence, Ministère de l'Économie	9
2021/C 452/10	Rechtssache C-455/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt (Rumänien), eingereicht am 23. Juli 2021 — OZ/Lyonesse Europe AG	9
2021/C 452/11	Rechtssache C-457/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2021 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-816/17 und T-318/18, Luxemburg und Amazon/Kommission	10
2021/C 452/12	Rechtssache C-461/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Prahova (Rumänien), eingereicht am 27. Juli 2021 — SC Cartrans Preda SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova	12
2021/C 452/13	Rechtssache C-501/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von Harry Shindler u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2021 in der Rechtssache T-198/20, Shindler u. a./Rat	13
2021/C 452/14	Rechtssache C-502/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von David Price gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2021 in der Rechtssache T-231/20, Price/Rat	14
2021/C 452/15	Rechtssache C-545/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 31. August 2021 — ANAS SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti	16

Gericht

2021/C 452/16	Rechtssache T-364/15: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — ADR Center/Kommission (Finanzielle Unterstützung – Generelles Programm „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 — 2013 – Spezifisches Programm „Ziviljustiz“ – Nichtigkeitsklage – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Finanzhilfvereinbarungen – Beitreibung eines Teils des gezahlten Finanzbeitrags – Feststellungsklage – Schiedsklausel – Höhere Gewalt – Förderfähige Kosten – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)	18
2021/C 452/17	Rechtssachen T-337/18 und T-347/18: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission (Biozidprodukte – Wirkstoff PHMB [1415; 4.7] – Verweigerung der Genehmigung für die Produktarten 1, 5 und 6 – Genehmigung unter Bedingungen für die Produktarten 2 und 4 – Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Art. 6 Abs. 7 Buchst. a und b der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 1062/2014 – Harmonisierte Einstufung des Wirkstoffs gemäß der Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 – Vorherige Konsultation der ECHA – Offenkundiger Ermessensfehler – Querverweise – Anhörungsrecht)	18
2021/C 452/18	Rechtssache T-24/19: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — INC und Consorzio Stabile Sis/Kommission (Staatliche Beihilfen – Italienische Autobahnen – Verlängerung von Konzessionen zur Ausführung von Bauarbeiten – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Dekkung der Mautgebühren – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Klagen von Wettbewerbern des Begünstigten – Aufgabe des Vorhabens der Beihilfegewährung durch den Mitgliedstaat – Vorhaben, das in der genehmigten Form nicht durchgeführt werden kann – Nichtigerklärung, die den Klägerinnen keinen Vorteil verschafft – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)	19
2021/C 452/19	Rechtssache T-193/19: Urteil des Gerichts vom 8. September 2021 — Achema und Achema Gas Trade/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilfe zugunsten von Litgas für die Lieferung einer Mindestmenge von LNG an den LNG-Terminal im Seehafen von Klaipėda – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Wahrung der Verfahrensrechte – Rahmen der Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Kosten im Zusammenhang mit dem Verdampfen – Ausgleichskosten – Versorgungssicherheit – Art. 14 der Richtlinie 2004/18/EG – Bündel übereinstimmender Indizien)	20

2021/C 452/20	Rechtssache T-359/19: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Daimler/Kommission (Umwelt – Verordnung [EG] Nr. 443/2009 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 725/2011 – Durchführungsbeschluss [EU] 2015/158 – Durchführungsbeschluss [EU] 2019/583 – Kohlendioxidemissionen – Prüfverfahren – Personenkraftwagen)	21
2021/C 452/21	Rechtssache T-700/19: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ghaoud/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beschränkungen hinsichtlich der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Europäischen Union – Liste der Personen, für die Beschränkungen hinsichtlich der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union gelten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Tod des Klägers)	21
2021/C 452/22	Verbundene Rechtssachen T-720/19 bis T-725/19: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ashworth u. a./Parlament (Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Änderung der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung – Bescheid über die Festsetzung der Ansprüche auf ein zusätzliches freiwilliges Ruhegehalt – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zuständigkeit des Präsidiums des Parlaments – Erworbene Rechte und Anwartschaften – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit)	22
2021/C 452/23	Rechtssache T-852/19: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Albéa Services/EUIPO — dm-drogerie markt (ALBÉA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ALBÉA – Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Balea – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Unterscheidungskraft der älteren internationalen Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	23
2021/C 452/24	Rechtssache T-85/20: Urteil des Gerichts vom 8. September 2021 — Qx World/EUIPO — Mandelay (EDUCTOR) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke EDUCTOR – Ältere nicht eingetragene Marke EDUCTOR – Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 72 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 16 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft)	24
2021/C 452/25	Rechtssache T-86/20: Urteil des Gerichts vom 8. September 2021 — Qx World/EUIPO — Mandelay (SCIO) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SCIO – Ältere nicht eingetragene Marke SCIO – Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 72 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 16 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft)	24
2021/C 452/26	Rechtssache T-95/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kazembe Musonda/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsumutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	25

2021/C 452/27	Rechtssache T-97/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kande Mupompa/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	26
2021/C 452/28	Rechtssache T-101/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ilunga Luyoyo/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	26
2021/C 452/29	Rechtssache T-102/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kampete/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	27
2021/C 452/30	Rechtssache T-103/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Mutondo/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	28
2021/C 452/31	Rechtssache T-104/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ramazani Shadary/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	28
2021/C 452/32	Rechtssache T-105/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ruhorimbere/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	29
2021/C 452/33	Rechtssache T-106/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Amisi Kumba/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	30

2021/C 452/34	Rechtssache T-107/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Boshab/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	30
2021/C 452/35	Rechtssache T-109/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Numbi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	31
2021/C 452/36	Rechtssache T-110/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kanyama/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)	32
2021/C 452/37	Rechtssache T-127/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Frankreich/ECHA (REACH – Stoffbewertung – Aluminiumchlorid – Basisches Aluminiumchlorid – Aluminiumsulfat – Entscheidungen der ECHA, mit denen weitere Informationen angefordert werden – Art. 46 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Bei der Widerspruchskammer eingelegter Widerspruch – Mehrzahl von Gründen für die Entscheidung der Widerspruchskammer – Tragende Gründe der Entscheidung – Gegenstandslosigkeit der gegen die übrigen Gründe gerichteten Klagegründe)	32
2021/C 452/38	Rechtssache T-207/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Residencial Palladium/EUIPO — Palladium Gestión (PALLADIUM HOTELS & RESORTS) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke PALLADIUM HOTELS & RESORTS – Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Nichtigerklärung – Art. 53 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 56 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 63 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])	33
2021/C 452/39	Rechtssachen T-240/20 bis T-245/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Arnaoutakis u. a./Parlament (Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Änderung der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung – Weigerung, ein zusätzliches freiwilliges Ruhegehalt zu gewähren – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zuständigkeit des Präsidiums des Parlaments – Erworbene Rechte und Anwartschaften – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit)	34
2021/C 452/40	Rechtssache T-274/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — MHCS/EUIPO — Lidl Stiftung (Schattierungen der Farbe Orange) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die Schattierungen der Farbe Orange darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art der Marke – Farbmarke – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)	34
2021/C 452/41	Rechtssache T-331/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Laboratorios Ern/EUIPO — Le-Vel Brands (Le-Vel) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Le-Vel – Ältere nationale Wortmarke LEVEL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	35

2021/C 452/42	Rechtssache T-377/20: Urteil des Gerichts vom 1. September 2021 — KN/EWSA (Institutionelles Recht – Mitglied des EWSA – Untersuchung des OLAF zu Mobbingvorwürfen – Entscheidung, ein Mitglied von seinen Personalführungs- und -verwaltungsaufgaben zu entheben – Anfechtungsklage – Anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Im dienstlichen Interesse getroffene Maßnahme – Rechtsgrundlage – Verteidigungsrechte – Verweigerung des Zugangs zu den Anhängen des OLAF-Berichts – Verbreitung des Inhalts der Aussagen in Form einer Zusammenfassung – Haftung)	36
2021/C 452/43	Rechtssache T-466/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — LF/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – Auslandszulage – Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts – Versagung der Auslandszulage – Ständiger Wohnsitz – In einer internationalen Organisation mit Sitz im Staat der dienstlichen Verwendung ausgeübte Tätigkeiten) .	36
2021/C 452/44	Rechtssache T-673/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Celler Lagravera/EUIPO — Cyclic Beer Farm (Cíclic) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Cíclic – Ältere Unionswortmarke CYCLIC – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2021/C 452/45	Rechtssache T-688/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Freshly Cosmetics/EUIPO — Misiego Blázquez (IDENTY BEAUTY) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IDENTITY BEAUTY – Ältere nationale Bildmarke IDENTITY THE IMAGE CLUB – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2021/C 452/46	Rechtssache T-702/20: Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Beelow/EUIPO (made of wood) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke made of wood – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)	38
2021/C 452/47	Rechtssache T-881/19: Beschluss des Gerichts vom 9. September 2021 — GABO:mi/Kommission (Schiedsklausel – Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002-2006 und 2007-2013] – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Finanzhilfvereinbarungen – Aufrechnung von Forderungen – Bestimmung des Beklagten – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	38
2021/C 452/48	Rechtssache T-277/20: Beschluss des Gerichts vom 6. September 2021 — MKB Multifunds/Kommission (Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Private-Equity-Fonds – Beschwerde – Maßnahmen in Verbindung mit Dutch Venture Initiative, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handeln soll – Beschluss, der im Anschluss an das Vorprüfungsverfahren erlassen wurde – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Eigenschaft als Beteiligter – Wahrung der Verfahrensrechte – Unzulässigkeit)	39
2021/C 452/49	Rechtssache T-387/20: Beschluss des Gerichts vom 5. August 2021 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot (DENIM HUNTER) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)	40
2021/C 452/50	Rechtssache T-691/20: Beschluss des Gerichts vom 10. September 2021 — Kühne/Parlament (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobilitätsregelung – Antrag betreffend die Verpflichtung zur Mobilität – Nicht anfechtbare Maßnahme – Unzulässigkeit)	40
2021/C 452/51	Rechtssache T-187/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. September 2021 — Firearms United Network u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Änderung von Anhang XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Einschränkung hinsichtlich Blei und Bleiverbindungen – Verwendung bleihaltiger Jagdmunition – Schutz von Feuchtgebieten – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)	41
2021/C 452/52	Rechtssache T-427/21: Klage, eingereicht am 13. Juli 2021 — Trasta Komerbanka/EZB	41
2021/C 452/53	Rechtssache T-428/21: Klage, eingereicht am 13. Juli 2021 — Fursin u. a./EZB	42
2021/C 452/54	Rechtssache T-493/21: Klage, eingereicht am 6. August 2021 — Equinoccio-Compañía de Comercio Exterior/Kommission	43

2021/C 452/55	Rechtssache T-558/21: Klage, eingereicht am 7. September 2021 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (fino)	44
2021/C 452/56	Rechtssache T-565/21: Klage, eingereicht am 8. September 2021 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi) . . .	44
2021/C 452/57	Rechtssache T-598/21: Klage, eingereicht am 20. September 2021 — Euranimi/Kommission	45
2021/C 452/58	Rechtssache T-599/21: Klage, eingereicht am 20. September 2021 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (Body-Star)	46
2021/C 452/59	Rechtssache T-604/21: Klage, eingereicht am 21. September 2021 — WP u. a./Kommission	46
2021/C 452/60	Rechtssache T-475/19: Beschluss des Gerichts vom 7. September 2021 — Bunzl u. a./Kommission . . .	47
2021/C 452/61	Rechtssache T-482/19: Beschluss des Gerichts vom 7. September 2021 — BT Group und Communications Global Network Services/Kommission	47
2021/C 452/62	Rechtssache T-754/19: Beschluss des Gerichts vom 7. September 2021 — Stagecoach Group/Kommission	47

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 452/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 431 vom 25.10.2021

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 422 vom 18.10.2021

Abl. C 412 vom 11.10.2021

Abl. C 401 vom 4.10.2021

Abl. C 391 vom 27.9.2021

Abl. C 382 vom 20.9.2021

Abl. C 368 vom 13.9.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa (Portugal), eingereicht am 26. Mai 2021 — Autoridade da Concorrência, EDP — Energias de Portugal, SA u. a.

(Rechtssache C-331/21)

(2021/C 452/02)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen und Rechtsmittelgegnerinnen: Autoridade da Concorrência, EDP — Energias de Portugal, S.A., EDP Comercial — Comercialização de Energia S.A., Sonae Investimentos, SGPS, S.A., SONAE MC — Modelo Continente SGPS, Modelo Continente Hipermercados S.A.

Beteiligter: Ministério Público

Vorlagefragen

1. Ist Art. 101 AEUV, an den Art. 9 NRJC (Gesetz Nr. 19/2012 vom 8. Mai 2012) angelehnt ist, dahin auszulegen, dass er es erlaubt, eine Wettbewerbsverbotsklausel mit dem Inhalt von Klausel 12.1 und 12.2 (vgl. Rn. [8, „Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens“]) der Partnerschaftsvereinbarung als eine die Einschränkung des Wettbewerbs bezweckende Vereinbarung einzustufen, die zwischen einem Stromlieferanten und einem Lebensmitteleinzelhändler, der Hypermärkte und Supermärkte betreibt, geschlossen wurde und vorsieht, dass Kunden, die einen bestimmten, auf dem portugiesischen Festland erhältlichen Energietarif des Stromlieferanten wählen und gleichzeitig Inhaber einer Treuekarte des Lebensmitteleinzelhändlers sind, Rabatte erhalten, die ausschließlich beim Kauf von Waren in Geschäften des Lebensmitteleinzelhändlers oder mit ihm verbundener Gesellschaften in Anspruch genommen werden können, wenn diese Vereinbarung andere Klauseln enthält, denen zufolge ihr Zweck in der Förderung der Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen besteht (vgl. Rn. 2 bis [7 und 16, „Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens“]), und nachweislich Vorteile für die Verbraucher entstehen (vgl. Rn. [16, „Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens“]), ohne dass geprüft wird, ob die Klauseln 12.1 und 12.2 der Partnerschaftsvereinbarung den Wettbewerb tatsächlich beeinträchtigt haben?
2. Kann Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin ausgelegt werden, dass eine — zwei Unternehmen als Marktaufteilung vorgeworfene — Vereinbarung über den Verzicht der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden kann, wenn die Vereinbarung zwischen Unternehmen geschlossen wurde, die auf keinem der von der Verpflichtung zum Verzicht betroffenen Märkte tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber sind, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die von dieser Verpflichtung betroffenen Märkte liberalisiert sind und keine unüberwindbaren rechtlichen Markteintrittsbarrieren bestehen?
3. Kann Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin ausgelegt werden, dass ein Stromlieferant und ein Hypermärkte und Supermärkte betreibender Lebensmitteleinzelhändler, die die Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen haben, die Geschäfte und den Absatz der jeweils anderen Partei (und, im Fall des Lebensmitteleinzelhändlers, von Gesellschaften, an denen seine Muttergesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält) zu fördern, als potenzielle Wettbewerber anzusehen sind, wenn der Lebensmitteleinzelhändler und die mit ihm verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung weder auf dem vom räumlichen Anwendungsbereich der Vereinbarung erfassten Markt noch auf einem

anderen Markt die Tätigkeit eines Stromlieferanten ausüben und im Laufe des Verfahrens nicht nachgewiesen worden ist, dass sie beabsichtigten, diese Tätigkeit dort auszuüben, oder dass sie irgendwelche die Ausübung dieser Tätigkeit vorbereitenden Schritte unternommen hatten?

4. Gilt die Antwort auf die vorhergehende Frage auch, wenn eine andere Gesellschaft, an der die Muttergesellschaft des an der Vereinbarung beteiligten Lebensmitteleinzelhändlers eine Mehrheitsbeteiligung hielt (jedoch ohne dass eine dieser beiden Gesellschaften von der nationalen Wettbewerbsbehörde beschuldigt oder sanktioniert wurde und ohne dass sie Partei des Verfahrens vor diesem Gericht ist) und die nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des Wettbewerbsverbots erfasst war, eine 50-prozentige Beteiligung an einem dritten Unternehmen gehalten hatte, das Tätigkeiten im Bereich des Vertriebs von Strom in Portugal ausgeübt hatte, die dreieinhalb Jahre vor dem Abschluss der Vereinbarung aufgrund der Auflösung des Letzteren beendet worden waren?
5. Ist die Antwort auf die vorhergehende Frage dieselbe, wenn das Einzelhandelsunternehmen, das Partei der Vereinbarung ist, Strom mittels auf den Dächern seiner Geschäfte platzierter Klein- und Kleinanlagen erzeugt, aber den gesamten erzeugten Strom zu regulierten Preisen an den Versorger letzter Instanz liefert?
6. Gilt die Antwort auf die vierte Frage auch, wenn das an der Partnerschaftvereinbarung beteiligte Einzelhandelsunternehmen acht Jahre vor dem Abschluss der Vereinbarung einen anderen (zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung immer noch gültigen) Vertrag über eine geschäftliche Zusammenarbeit mit einem Flüssigbrennstoffe vertreibenden Dritten abgeschlossen hatte, der gegenseitige Rabatte für den Kauf von Flüssigbrennstoffen und von in den Hypermärkten und Supermärkten des Einzelhandelsunternehmens angebotenen Waren vorsah, und der Dritte seinerseits neben Flüssigbrennstoffen auch Strom auf dem portugiesischen Festland vertreibt, wobei nicht nachgewiesen ist, dass die Parteien des Vertrags zum Zeitpunkt des Abschlusses der Partnerschaftvereinbarung die Absicht hatten oder Vorbereitungen getroffen hatten, um den Vertrag auf den Vertrieb von Strom zu erstrecken?
7. Gilt die Antwort auf die vierte Frage auch, wenn eine andere Gesellschaft, an der die Muttergesellschaft des an der Vereinbarung beteiligten Lebensmitteleinzelhändlers eine Mehrheitsbeteiligung hielt (jedoch wieder ohne dass eine dieser beiden Gesellschaften von der nationalen Wettbewerbsbehörde beschuldigt oder sanktioniert wurde und ohne dass sie Partei des Verfahrens vor diesem Gericht ist) und die nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des Wettbewerbsverbots erfasst war, in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage Strom erzeugte, aber den gesamten erzeugten Strom zu regulierten Preisen an den Versorger letzter Instanz lieferte?
8. Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden, ist Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass eine Klausel als eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung anzusehen ist, wenn sie dem Lebensmitteleinzelhändler während der Geltungsdauer der Vereinbarung und im unmittelbar darauf folgenden Jahr untersagt, in dem von der Vereinbarung erfassten Gebiet auf dem Markt für den Vertrieb von Strom tätig zu werden — sei es selbst oder durch eine Gesellschaft, deren Anteile mehrheitlich von seiner Muttergesellschaft gehalten werden, die vom Verfahren betroffen ist?
9. Kann der Begriff „potenzieller Wettbewerber“ im Sinne von Art. 101 AEUV, von Art. 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 330/2010⁽¹⁾ der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen und von Rn. 27 der Leitlinien der Europäischen Kommission für vertikale Beschränkungen (2010/C 130/01) dahin ausgelegt werden, dass er ein an ein Wettbewerbsverbot gebundenes Unternehmen erfasst, das auf einem völlig anderen Produktmarkt tätig ist als die andere Partei der das Wettbewerbsverbot enthaltenden Vereinbarung, wenn sich aus den Akten des nationalen Gerichts weder konkrete Anhaltspunkte (z. B. Projekte, Investitionen oder andere Vorbereitungen) ergeben, dass das betreffende Unternehmen vor dem Wettbewerbsverbot bzw. ohne dieses wahrscheinlich innerhalb kurzer Zeit in den Markt der anderen Partei eingetreten wäre, noch nachgewiesen wurde, dass das Unternehmen vor dem Wettbewerbsverbot bzw. ohne dieses von der anderen Partei der Vereinbarung als potenzieller Wettbewerber auf dem betreffenden Markt wahrgenommen wurde?
10. Kann Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin ausgelegt werden, dass der bloße Umstand, dass eine Partnerschaftvereinbarung zwischen einem Unternehmen, das im Vertrieb von Strom tätig ist, und einem Unternehmen, das im Einzelhandel mit Lebensmitteln und Nicht-Lebensmitteln für den häuslichen Verbrauch tätig ist, zur gegenseitigen Förderung ihrer jeweiligen Tätigkeiten (in deren Rahmen u. a. das erste Unternehmen seinen Kunden Rabatte auf ihren Stromverbrauch gewährt, die das zweite Unternehmen vom Preis der Käufe dieser Kunden in seinen Einzelhandelsgeschäften abzieht) eine Klausel enthält, in der sich beide Parteien verpflichten, nicht miteinander in Wettbewerb zu treten und keine gleichartigen Vereinbarungen mit den Wettbewerbern der jeweils anderen Partei zu schließen, bedeutet, dass mit dieser Klausel eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezweckt wird, obwohl

- der zeitliche Anwendungsbereich der betreffenden Klausel (Laufzeit der Vereinbarung von einem Jahr zuzüglich einem Jahr) dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitraum entspricht, in dem die Parteien Geschäftsgeheimnisse oder Know-how, das während der Partnerschaft erworben wurde, nicht in Projekten mit Dritten verwenden dürfen;
 - der räumliche Anwendungsbereich der Klausel auf den räumlichen Anwendungsbereich der Vereinbarung beschränkt ist;
 - der persönliche Anwendungsbereich der Klausel auf die Parteien der Vereinbarung, auf die Unternehmen, an denen sie eine Mehrheitsbeteiligung halten, und auf andere Unternehmen desselben Konzerns, die ebenfalls Inhaber und/oder Betreiber von Einzelhandelsgeschäften sind, die von der Vereinbarung erfasst sind, beschränkt ist;
 - der persönliche Anwendungsbereich der Klausel die überwiegende Mehrheit der Unternehmen ausschließt, die zu demselben Konzern gehören wie die jeweilige Partei, womit diese Unternehmen nicht durch die Klausel gebunden sind und sowohl während als auch nach dem Ende der Laufzeit der Vereinbarung mit der anderen Partei konkurrieren dürfen;
 - die von dem Wettbewerbsverbot erfassten Unternehmen auf völlig unterschiedlichen Produktmärkten tätig sind und nicht nachgewiesen worden ist, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung Projekte oder Pläne entwickelt oder Investitionen oder andere Vorbereitungen getätigt hatten, um in den Produktmarkt der jeweils anderen Partei einzutreten?
11. Ist der Begriff „vertikale Vereinbarung“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV, von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen und von Rn. 25 Buchst. c der Leitlinien der Europäischen Kommission für vertikale Beschränkungen (2010/C 130/01) dahin auszulegen, dass er eine Vereinbarung mit den in den vorstehenden Fragen beschriebenen Merkmalen erfasst, wenn die Parteien auf völlig unterschiedlichen Produktmärkten tätig sind und nicht nachgewiesen worden ist, dass vor der Vereinbarung bzw. ohne diese Projekte, Pläne oder Investitionen zum Eintritt in den Produktmarkt der anderen Partei vorlagen, sich die Parteien jedoch für die Zwecke der Vereinbarung gegenseitig ihre jeweiligen Vertriebsnetze, ihr Vertriebspersonal und ihr Know-how zur Verfügung stellen, um Kundschaft für die andere Partei zu gewinnen und deren Geschäft zu fördern und zu steigern?

(¹) ABl. 2010, L 102, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 5. Juli 2021 — Instituto do Cinema e do Audiovisual, I.P./NOWO Communications, S.A.

(Rechtssache C-411/21)

(2021/C 452/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Instituto do Cinema e do Audiovisual, I.P.

Rechtsmittelgegnerin: NOWO Communications, S.A.

Vorlagefragen

1. Kann Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 55/2012 vom 6. September 2012, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die darin vorgesehene Abgabe dazu dient, ausschließlich die Förderung und Verbreitung von portugiesischen Film- und audiovisuellen Werken zu finanzieren, eine mittelbare Diskriminierung der Dienstleistungserbringung zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der innerstaatlichen Erbringung der betreffenden Dienstleistungen bewirken, indem er die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats erschwert, und verstößt er somit gegen Art. 56 AEUV?
2. Kann der Umstand, dass es in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Regelungen gibt, die der des Gesetzes Nr. 55/2012 entsprechen oder dieser ähnlich sind, etwas an der Antwort auf die erste Frage ändern?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 14. Juli 2021 — LD gegen ALB FILS KLINIKEN GmbH

(Rechtssache C-427/21)

(2021/C 452/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LD

Beklagte: ALB FILS KLINIKEN GmbH

Vorlagefragen:

1. Findet Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2008/104/EG ⁽¹⁾ Anwendung, wenn — wie in § 4 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) bestimmt — Aufgaben eines Arbeitnehmers zu einem Dritten verlagert werden und dieser Arbeitnehmer bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis zu seinem bisherigen Arbeitgeber auf dessen Verlangen die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung dauerhaft bei dem Dritten erbringen muss und dabei dem fachlichen und organisatorischen Weisungsrecht des Dritten unterliegt?

2. Sofern Frage 1 bejaht wird:

Ist es mit dem Schutzzweck der Richtlinie 2008/104 vereinbar, wenn wie durch § 1 Abs. 3 Nr. 2b des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) die Personalgestellung im Sinne von § 4 Abs. 3 TVöD aus dem Anwendungsbereich der nationalen Schutzvorschriften bei Arbeitnehmerüberlassung herausgenommen wird, so dass diese Schutzvorschriften auf die Fälle der Personalgestellung nicht anzuwenden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).

Klage, eingereicht am 15. Juli 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-432/21)

(2021/C 452/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, G. Gattinara, D. Milanowska)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen

— dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis d, Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾ und aus Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Buchst. a, b und d sowie Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽²⁾ verstoßen hat, dass sie Bestimmungen in das nationale System eingeführt hat, nach denen eine auf der Grundlage guter Praxis vorgenommene Waldbewirtschaftung nicht gegen Naturschutzvorschriften der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie verstößt;

sowie

- dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 216 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Umweltinformationen verstoßen hat, dass sie die gerichtliche Anfechtbarkeit von Waldbewirtschaftungsplänen durch Naturschutzorganisationen ausgeschlossen hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission hat Polen gegen Verpflichtungen verstoßen, die sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Habitatrichtlinie), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) und des Übereinkommens von Aarhus ergäben.

Mit ihrer ersten Rüge macht die Kommission geltend, die im Jahr 2016 erfolgte Einführung der Regelung des Art. 14b Abs. 3 in das Forstgesetz von 1991, wonach eine auf der Grundlage guter Praxis vorgenommene Waldbewirtschaftung nicht gegen Naturschutzvorschriften verstoße, stelle eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien dar, weil sie die in ihnen vorgesehene Verpflichtung außer Acht lasse, strenge Schutzsysteme für Tierarten einzurichten und wildlebende Vogelarten zu erhalten. Die Neufassung der Bestimmung des Art. 14b Abs. 3 des Forstgesetzes führe nämlich eine weit gehende Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinien ein und schaffe lediglich eine rechtliche Fiktion hinsichtlich der Einhaltung der in Art. 12 und 13 der Habitatrichtlinie und Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Pflichten zum Artenschutz. Außerdem schrieben Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie den Erlass von Schutzmaßnahmen für spezielle Gebiete vor. Die Anwendung von Art. 14b Abs. 3 des Forstgesetzes würde bedeuten, dass in Polen kein Bedarf mehr für den Erlass und die Durchführung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf diese speziellen Gebiete bestehe.

Mit ihrer zweiten Rüge macht die Kommission geltend, die Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Umweltministers, mit denen die Waldbewirtschaftungspläne genehmigt würden, sei nicht gewährleistet, was gegen die Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus verstoße. Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus schreibe nämlich vor, dass Entscheidungen, die Pläne oder Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie betreffen, durch Naturschutzorganisationen gerichtlich anfechtbar sein müssten.

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 206, S. 7.

⁽²⁾ ABl. 2010, L 20, S 7.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. Juli 2021 — flightright GmbH gegen American Airlines, Inc.

(Rechtssache C-436/21)

(2021/C 452/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: flightright GmbH

Revisionsbeklagte: American Airlines, Inc.

Vorlagefragen

1. Liegen direkte Anschlussflüge im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ schon dann vor, wenn ein Reisebüro Teilflüge von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen zu einem Beförderungsvorgang zusammenfasst, dem Fluggast hierfür einen Gesamtpreis in Rechnung stellt und ein einheitliches elektronisches Ticket ausgibt, oder bedarf es darüber hinaus einer besonderen rechtlichen Beziehung zwischen den ausführenden Luftfahrtunternehmen?

2. Für den Fall, dass es einer besonderen rechtlichen Beziehung zwischen den ausführenden Luftfahrtunternehmen bedarf:

Reicht es aus, wenn in einer Buchung der in Frage 1 beschriebenen Art zwei aufeinanderfolgende Teilflüge zusammengefasst sind, die von demselben Luftfahrtunternehmen auszuführen sind?

3. Für den Fall, dass Frage 2 bejaht wird:

Sind Art. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21. Juni 1999 ^(¹) und die mit Beschluss Nr. 1/2006 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 18. Oktober 2006 ^(²) in dessen Anhang eingefügte Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass die Verordnung auch für Fluggäste gilt, die auf Flughäfen im Gebiet der Schweiz einen Flug in ein Drittland antreten?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 2002, L 114, S. 73.

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1/2006 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 18. Oktober 2006 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (ABl. 2006, L 298, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 19. Juli 2021 —
SC Avicarvil Farms SRL/Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale, Agenția pentru Finanțarea
Investițiilor Rurale, Agenția de Plăți și Intervenție în Agricultură, Agenția de Plăți și Intervenție în
Agricultură — Centrul Județean Vâlcea**

(Rechtssache C-443/21)

(2021/C 452/07)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SC Avicarvil Farms SRL

Rechtsmittelgegner: Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale, Agenția pentru Finanțarea Investițiilor Rurale, Agenția de Plăți și Intervenție în Agricultură, Agenția de Plăți și Intervenție în Agricultură — Centrul Județean Vâlcea

Vorlagefrage

Steht Art. 143 der Verordnung Nr. 1303/2013 ^(¹) in Verbindung mit Art. 310 AEUV (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung) und Art. 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ^(²) (der in Art. 33 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 ^(³) übernommen wurde) in Verbindung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Grundsatz der Rechtssicherheit einer Verwaltungspraxis der an der Umsetzung einer Maßnahme einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung beteiligten nationalen Behörden entgegen, die infolge eines vom Europäischen Rechnungshof festgestellten Berechnungsfehlers Rechtsakte erlassen haben, mit denen die Kürzung des Betrags der mit dem durch den Beschluss C(2012) 3529 der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2012 genehmigten Entwicklungsprogramm gewährten finanziellen Unterstützung angeordnet wird, bevor die Europäische Kommission einen neuen Beschluss erlassen hatte, der die sich aus den Berechnungsfehlern ergebenden Beträge, die über die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen hinausgehen, von der Finanzierung ausschließt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 320).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. 2005, L 277, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. 2013, L 347, S. 487).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto — Juízo Central Cível (Portugal), eingereicht am 21. Juli 2021 — Portugália — Administração de Patrimónios, SGPS, SA/Banco BPI

(Rechtssache C-448/21)

(2021/C 452/08)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca do Porto — Juízo Central Cível

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Portugália — Administração de Patrimónios, SGPS, SA

Beklagte: Banco BPI

Vorlagefragen

- I. Handelt es sich im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (im Folgenden: Richtlinie) bei der menschliches Tätigwerden involvierenden Ausführung eines in Papierform erteilten, digitalisierten und per E Mail übermittelten Zahlungsauftrags, der von einem vom Zahlungsdienstnutzer eingerichteten E Mail-Konto an den Zahlungsdienstleister gesendet wird, um einen „Zahlungsvorgang“ im Sinne von Art. 73 Abs. 1 der Richtlinie?
- II. Ist Art. 73 Abs. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass
- II.I unbeschadet der Bestimmungen des Art. 71 oder eines ordnungsgemäß gemeldeten berechtigten Betrugsverdachts die bloße Anzeige eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ohne Vorlage unterstützender Beweismittel ausreicht, um die Verpflichtung (des Zahlungsdienstleisters) zur Erstattung (an den Zahler) zu begründen?
- II.II Falls die vorhergehende Frage bejaht wird: Kann die Regel, dass die bloße Anzeige des Zahlungsdienstnutzers ausreicht, durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien (Zahler und Zahlungsdienstleister) über die Nichtanwendung der Beweislastregeln aus Art. 72, wie sie in Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen ist, ausgeschlossen werden?
- II.III Falls die vorhergehende Frage bejaht wird: Ist der Zahlungsdienstleister, wenn die Anwendung von Art. 72 der Richtlinie ausgeschlossen wurde und die anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen den Zahler zu einem Nachweis, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert war, verpflichten, nur dann zur unverzüglichen Erstattung zugunsten des Zahlers verpflichtet, wenn der Zahler diesen Nachweis erbringt?
- III. Lässt es Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie zu, dass der Zahlungsdienstnutzer (bei dem es sich nicht um einen Verbraucher handelt) und der Zahlungsdienstleister nicht nur die Anwendung von Art. 74 der Richtlinie ausschließen, sondern auch anstelle der ausgeschlossenen Bestimmung eine strengere Haftung des Zahlers vereinbaren, die insbesondere von Art. 73 der Richtlinie abweicht?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. 2015, L 337, S. 35).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 21. Juli 2021 —
Towercast/Autorité de la concurrence, Ministère de l'Économie**

(Rechtssache C-449/21)

(2021/C 452/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris (Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Towercast

Beklagte: Autorité de la concurrence, Ministère de l'Économie

Vorlagefrage

Ist Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen dahin auszulegen, dass er es verwehrt, dass ein Zusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung ist, unterhalb der vom nationalen Recht vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Ex-ante-Kontrolle liegt und nicht gemäß Art. 22 dieser Verordnung zu einer Verweisung an die Europäische Kommission geführt hat, in Anbetracht der Struktur des Wettbewerbs auf einem nationalen Markt von einer nationalen Wettbewerbsbehörde als ein von Art. 102 AEUV verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung beurteilt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2004, S. 24, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt (Rumänien), eingereicht am 23. Juli 2021 —
OZ/Lyoness Europe AG**

(Rechtssache C-455/21)

(2021/C 452/10)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Olt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: OZ

Rechtsmittelgegnerin: Lyoness Europe AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine natürliche Person — ein auf hydraulische und pneumatische Maschinen spezialisierter Maschinenbauingenieur (der keine kaufmännische Tätigkeit gewerblich ausübt, insbesondere nicht die Tätigkeit des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf und/oder eine Vermittlungstätigkeit), die mit einem Handelsunternehmen (einem Gewerbetreibenden) einen Mitgliedschaftsvertrag abschließt, durch den diese natürliche Person berechtigt ist, an der von diesem Unternehmen eingerichteten Einkaufsgemeinschaft in Form des Lyoness-Systems teilzunehmen (einem System, durch das Einkünfte in Form von Rückvergütungen für Einkäufe, Provisionen und andere Vorzugskonditionen zugesagt werden), Waren und Dienstleistungen von Händlern zu erwerben, die mit diesem Unternehmen in einer vertraglichen Beziehung stehen (sog. Lyoness Handelspartner), und als Vermittler bei anderen Personen innerhalb des Lyoness Systems (sog. mögliche Treuekunden) aufzutreten, trotz einer Vertragsklausel, die vorsieht, dass auf das Vertragsverhältnis zwischen Lyoness und dem Kunden unabhängig vom Wohnsitz des Kunden ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar ist, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten?

2. Ist Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass eine Person, die mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der einen doppelten Zweck verfolgt, d. h., [wenn] der Vertrag zu Zwecken geschlossen wird, die teilweise in den Bereich der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit dieser natürlichen Person fallen und teilweise außerhalb dieser Tätigkeit liegen und wenn der gewerbliche oder berufliche Zweck dieser natürlichen Person im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht vorherrscht, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann?
3. Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist: Welches sind die Hauptkriterien, anhand deren zu bestimmen ist, ob der gewerbliche oder berufliche Zweck dieser natürlichen Person im Gesamtzusammenhang des Vertrags vorherrschend ist oder nicht?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993 L 95, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2021 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-816/17 und T-318/18, Luxemburg und Amazon/Kommission

(Rechtssache C-457/21 P)

(2021/C 452/11)

Verfahrenssprachen: Englisch und Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal, F. Tomat)

Andere Parteien des Verfahrens: Großherzogtum Luxemburg, Amazon.com, Inc., Amazon EU Sàrl, Irland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 12. Mai 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-816/17 und T-318/18, Luxemburg u. a./Kommission, aufzuheben;
- den Klagegrund eins in der Rechtssache T-816/17 und die Klagegründe zwei, vier, fünf und acht in der Rechtssache T-318/18 zurückzuweisen;
- die Rechtssache zur erneuten Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen;
- hilfsweise, von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Gebrauch zu machen und den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder Luxemburg, der Amazon EU S.à.r.l und der Amazon.com, Inc. die Kosten aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt das Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Indem das Gericht die in dem Beschluss (¹) enthaltene erste Feststellung eines Vorteils zurückgewiesen habe, habe es gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, gegen die Begründungspflicht und gegen Verfahrensvorschriften verstoßen sowie den Beschluss verfälscht. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile:

- Erster Teil: In den Rn. 162 bis 251 des Urteils habe das Gericht einen Fehler begangen, indem es die Funktionsanalyse des Beschlusses für Amazon Europe Technologies SCS (im Folgenden: LuxSCS) und die Wahl von LuxSCS als zu untersuchende Partei mit der Begründung zurückgewiesen habe, dass LuxSCS als Eigentümer der immateriellen Wirtschaftsgüter diese der Amazon EU S.à.r.l (im Folgenden: LuxOpCo) zur Verfügung gestellt und finanziell an deren Entwicklung teilgehabt habe. Dadurch habe es den Fremdvergleichsgrundsatz falsch ausgelegt und angewandt, was hinsichtlich der Voraussetzung eines Vorteils einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle. Die widersprüchliche und unzulängliche Begründung verstoße außerdem gegen die Begründungspflicht. Das Gericht habe sich auch unzulässigerweise auf eigene Argumente gestützt, um die im Beschluss vorgenommene Wahl von LuxSCS als zu untersuchende Partei mit der Begründung zurückzuweisen, dass es keine vergleichbaren unabhängigen Unternehmen gebe, um auf LuxSCS die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (transactional net margin method, TNMM) anzuwenden. Dadurch habe das Gericht seine Zuständigkeit zur gerichtlichen Nachprüfung überschritten, was einen Verfahrensfehler und einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Kommission darstelle und den Beschluss verfälsche.
- Zweiter Teil: In den Rn. 257 bis 295 des Urteils habe das Gericht einen Fehler begangen, indem es die im Beschluss enthaltene Berechnung der fremdvergleichskonformen Lizenzgebühr, die LuxOpCo an LuxSCS schulde, zurückgewiesen habe, weil LuxSCS als zu untersuchende Partei Anspruch auf den Marktwert der immateriellen Wirtschaftsgüter unter Lizenz hätte haben sollen und LuxSCS keine Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung erbracht habe. Dadurch habe das Gericht den Fremdvergleichsgrundsatz falsch ausgelegt und angewandt, gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den Beschluss verfälscht und sei der Begründungspflicht nicht nachgekommen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Indem das Gericht die im Beschluss enthaltene erste ergänzende Feststellung eines Vorteils zurückgewiesen habe, habe es hinsichtlich des Beweismaßes für die Feststellung eines Vorteils einen Fehler begangen, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, gegen die Begründungspflicht und gegen Verfahrensvorschriften verstoßen. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in drei Teile:

- Erster Teil: Das Gericht habe zwar in den Rn. 310 und 513 des Urteils das richtige Beweismaß für die Feststellung eines Vorteils bekräftigt, tatsächlich in den Rn. 503 bis 538 des Urteils aber ein anderes, strengeres Maß angewandt, um die im Beschluss enthaltene erste ergänzende Feststellung eines Vorteils zurückzuweisen. Dadurch habe das Gericht beim Beweismaß für die Feststellung eines Vorteils einen Fehler begangen und durch eine widersprüchliche Begründung gegen die Begründungspflicht verstoßen.
- Zweiter Teil: In den Rn. 314 bis 442 des Urteils habe das Gericht zur Untermauerung seiner Feststellung, dass die Kommission die Komplexität der im Zusammenhang mit den lizenzierten immateriellen Wirtschaftsgütern von LuxOpCo ausgeübten Funktionen übertrieben dargestellt habe, fälschlicherweise auf Funktionen verwiesen, die von US-basierten Unternehmen der Amazon-Gruppe wahrgenommen würden. Es habe außerdem nicht begründet, warum es die Funktionen, die von LuxOpCo in Verbindung mit der Marke Amazon und in Verbindung mit Amazons europäischem Verkaufs- und Dienstleistungsgeschäft ausgeübt würden, nicht als einzigartig angesehen habe. Dadurch habe das Gericht den Fremdvergleichsgrundsatz falsch ausgelegt und angewandt, was einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV hinsichtlich der Voraussetzung des Vorteils darstelle, und aufgrund der unzureichenden Begründung gegen die Begründungspflicht verstoßen.
- Dritter Teil: In den Rn. 499 bis 537 des Urteils habe sich das Gericht unzulässigerweise auf eigene Argumente gestützt, um die im Beschluss enthaltene erste ergänzende Feststellung eines Vorteils mit der Begründung zurückzuweisen, dass die Kommission dadurch, dass sie sich auf die Gewinnaufteilungsmethode mit einer Beitragsanalyse stütze, nicht dartue, dass der Steuervorbescheid zwangsläufig zu einem Vorteil führe. So habe das Gericht seine Befugnis zur gerichtlichen Nachprüfung überschritten, was einen Verfahrensfehler und einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Kommission darstelle.

(¹) Beschluss (EU) 2018/859 der Kommission vom 4. Oktober 2017 über die staatliche Beihilfe Luxemburgs SA. 38944 (2014/C) (ex 2014/NN) zugunsten von Amazon (ABl. 2018, L 153, S. 1; im Folgenden: Beschluss).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Prahova (Rumänien), eingereicht am 27. Juli 2021 — SC Cartrans Preda SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova

(Rechtssache C-461/21)

(2021/C 452/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Prahova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Cartrans Preda SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova

Vorlagefragen

1. Ist Art. 86 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ für die Zwecke der Gewährung einer Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze und Leistungen der Beförderung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen gemäß dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Registrierung eines Einfuhrvorgangs (z. B. die Erstellung der summarischen Eingangsanmeldung durch die Zollbehörde durch Zuteilung einer als MRN/Master Reference Number bezeichneten Nummer) stets auch die Einbeziehung der bis zum ersten Bestimmungsort im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats anfallenden Beförderungsentgelte in die Berechnungsgrundlage des Zollwerts impliziert? Stellt das Vorhandensein einer MRN, bezüglich deren es keine begründeten Anhaltspunkte für einen Betrug gibt, implizit den Nachweis dafür dar, dass alle in Art. 86 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Kosten in den Zollwert einbezogen wurden?
2. Stehen Art. 144 sowie Art. 86 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinie [2006/112] der Steuerpraxis eines Mitgliedstaats entgegen, die Mehrwertsteuerbefreiung für Beförderungsleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen in die [Union] mit der Begründung zu versagen, dass kein streng formaler Nachweis für die Einbeziehung der Beförderungsentgelte in den Zollwert erbracht worden sei, selbst wenn zum einen andere einschlägige Begleitpapiere für die Einfuhr — die summarische Anmeldung und der am Bestimmungsort abgezeichnete CMR-Frachtbrief — vorgelegt werden und zum anderen keine Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Echtheit oder Zuverlässigkeit der summarischen Anmeldung und des CMR-Frachtbriefs aufkommen lassen?
3. Handelt es sich im Hinblick auf Art. 57 AEUV bei der Rückforderung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern bei den Finanzverwaltungen mehrerer Mitgliedstaaten um eine innergemeinschaftliche Dienstleistung oder um die Tätigkeit eines Kommissionärs, der einen Handelsumsatz vermittelt?
4. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs vorliegt, wenn der Empfänger einer Dienstleistung, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleister erbracht wird, aufgrund der Gesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist, verpflichtet ist, Steuern auf das für diese Dienstleistung geschuldete Entgelt einzubehalten, während diese Einbehaltungspflicht nicht besteht, wenn diese Dienstleistung mit einem Dienstleister vereinbart wird, der in demselben Mitgliedstaat wie der Empfänger der Dienstleistung ansässig ist?
5. Ist die steuerliche Behandlung im Sitzstaat des Zahlers der Einkünfte ein Aspekt, der den freien Dienstleistungsverkehr weniger attraktiv macht und erschwert, da der Gebietsansässige, um die Anwendung der Quellensteuer von 4 % zu vermeiden, sich im Bereich der Rückerlangung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern auf die Zusammenarbeit mit ebenfalls gebietsansässigen Unternehmen beschränken muss und nicht mit Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten kann?
6. Kann der Umstand, dass auf von Gebietsfremden erzielte Einkünfte eine Steuer von 4 % (oder gegebenenfalls 16 %) auf den Bruttobetrag erhoben wird, während die bezüglich des in diesem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringers (soweit er einen Gewinn erzielt) anwendbare Körperschaftsteuer 16 % des Nettobetrags beträgt, ebenfalls als Verstoß gegen Art. 56 AEUV angesehen werden, weil er einen weiteren Aspekt darstellt, der den freien Verkehr der entsprechenden Dienstleistungen für Gebietsfremde weniger attraktiv macht und erschwert?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von Harry Shindler u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2021 in der Rechtssache T-198/20, Shindler u. a./Rat

(Rechtssache C-501/21 P)

(2021/C 452/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harry Shindler u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss vom 8. Juni 2021 (T-198/20) aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, zusammen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und seine Anhänge, vollständig für nichtig zu erklären;

hilfsweise,

- den Beschluss vom 8. Juni 2021 (T-198/20) aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, zusammen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und seine Anhänge, teilweise für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte ab dem 1. Februar 2020 automatisch und allgemein ohne die geringste Verhältnismäßigkeitskontrolle zwischen Unionsbürgern und den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs unterscheiden, und somit u. a. Abs. 6 der Präambel und die Art. 9, 10 und 127 des Austrittsabkommens für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Verfahrenskosten einschließlich der Anwaltskosten in Höhe von 5 000 Euro aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

A. Verfahrensfehler des angefochtenen Beschlusses

Das Gericht habe gegen Art. 130 seiner Verfahrensordnung verstoßen, da es nur eine Frist gesetzt habe, nämlich die dem Rat eingeräumte Frist zur Einreichung seiner Klagebeantwortung in der Sache. Es habe den Rechtsmittelführern keine Frist gesetzt; diese hätten die „neuen Fristen zur Fortsetzung des Verfahrens“ abwarten müssen, bevor sie sich sowohl zur Einrede der Unzulässigkeit als auch in der Sache hätten äußern können.

Außerdem habe das Gericht beschlossen, den Rechtsmittelführern die Klagebeantwortung in der Sache nicht zu übermitteln, wodurch sie nicht hätten wissen können, wann sie sich zur Zulässigkeit hätten äußern sollen.

Schließlich habe das Gericht die Klage ohne mündliche Verhandlung und ohne über die beiden Anträge auf Aussetzung des Verfahrens und Übermittlung der Akte an den Gerichtshof zu entscheiden, die sich jedoch auf den Fortgang des Verfahrens hätten auswirken können, abgewiesen.

B. Verstoß gegen das Unionsrecht, was die Zulässigkeit der Klage betrifft

i) In Anbetracht des Kriteriums, wonach die Beschlüsse, die Gegenstand von Direktklagen seien, Rechtsakte mit Verordnungscharakter sein müssten, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen

Erstens habe das Gericht zu Unrecht und ohne Erläuterung die Auffassung vertreten, dass das Austrittsabkommen ein internationaler Rechtsakt sei, obwohl es aufgrund seines Gegenstandes und seiner Wirkungen immer noch unter das Innenrecht der Union falle, da es die zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und einem ihrer Mitgliedstaaten gemäß dem Innenrecht regele, das von der Union während mehr als 50 Jahren (was das Vereinigte Königreich betreffe) festgelegt worden sei, und es weiterhin anwendbar mache.

Zudem beschränke Art. 4 des Austrittsabkommens in seinen Abs. 4 und 5 die gerichtliche Souveränität des Vereinigten Königreichs, um eine einheitliche gerichtliche Auslegung des Austrittsabkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu ermöglichen. Eine solche Bestimmung sei nicht kennzeichnend für ein internationales Übereinkommen.

Zweitens, sollte der Gerichtshof auch der Auffassung sein, dass das Austrittsabkommen ein internationaler Rechtsakt ist, habe das Gericht Art. 275 AEUV nicht berücksichtigt, der die Zuständigkeit des Gerichtshofs nur für bestimmte Rechtsakte bezüglich „Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ ausschließe. Das Gericht habe daher die Art. 263 und 275 AEUV falsch miteinander kombiniert, die bedeuteten, dass der Gerichtshof für alle Rechtsakte mit Verordnungscharakter zuständig sei, die keine Durchführungsbestimmungen nach sich ziehen, mit Ausnahme der Rechtsakte, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden seien. In Anbetracht der Art. 23 und 26 des Vertrags über die Europäische Union falle das Austrittsabkommen weder hinsichtlich seines Inhalts noch seines Verfahrens unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Drittens setzten die vom Gericht zugrunde gelegten Argumente im Wesentlichen voraus, dass der Gerichtshof davon absehen müsse, eine Rechtsstaatlichkeitskontrolle über ein internationales Übereinkommen auszuüben. Weder auf politischer noch auf juristischer Ebene sei eine solche Position jedoch akzeptabel, denn sie bedeute, dass der Rat ohne Kontrolle die Anwendung der Verträge und der Werte, die sie einführen, in Frage stellen könnte.

Viertens seien der Rat und Frankreich der Auffassung, dass das Austrittsabkommen automatisch die Unionsbürgerschaft der Rechtsmittelführer aufhebe, was bedeute, dass es aus dieser Sicht keiner Durchführungsmaßnahme bedürfe, um seine Wirkungen zu entfalten, wobei darauf hingewiesen werde, dass die Klage der Rechtsmittelführer entgegen der Entscheidung des Gerichts nicht nur auf die Frage ihres Wahlrechts reduziert werden dürfe.

ii) in Anbetracht des Kriteriums der individuellen Betroffenheit

Erstens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es nicht die Besonderheiten der Situation von Frau G., einer der 800 in Frankreich Gewählten, berücksichtige, die einem kleinen Kreis angehöre, der nicht bei den Kommunalwahlen 2020 in Frankreich kandidieren könne.

Zweitens habe das Gericht dadurch einen schwerwiegenden Beurteilungsfehler begangen, dass es erklärt habe, dass die Entscheidung, das Austrittsabkommen zu unterzeichnen, die Rechtsmittelführer „wegen ihrer objektiven Eigenschaft als Staatsbürger des Vereinigten Königreichs“ betreffe, wohingegen diese das Austrittsabkommen als britische Bürger, die im Staatsgebiet der Union blieben, wegen der Wirkungen des Austrittsabkommens auf ihre Situation beanstandeten.

Drittens habe sich das Gericht nur auf die Unmöglichkeit für die Rechtsmittelführer gestützt, an den Kommunalwahlen teilzunehmen, obwohl diese Konsequenz nur eine derjenigen sei, die die Rechtsmittelführer rügten.

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von David Price gegen den Beschluss des Gerichts
(Zehnte erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2021 in der Rechtssache T-231/20, Price/Rat**

(Rechtssache C-502/21 P)

(2021/C 452/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: David Price (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss vom 8. Juni 2021 (T-231/20) aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, zusammen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und seine Anhänge, vollständig für nichtig zu erklären; falls erforderlich, mit Änderung der Rückwirkung dieser Nichtigerklärung;

hilfsweise,

- den Beschluss vom 8. Juni 2021 (T-198/20) aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, zusammen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und seine Anhänge, teilweise für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte ab dem 1. Februar 2020 automatisch und allgemein ohne die geringste Verhältnismäßigkeitskontrolle zwischen Unionsbürgern und den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs unterscheiden, und somit u. a. Abs. 6 der Präambel und die Art. 9, 10 und 127 des Austrittsabkommens für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Verfahrenskosten einschließlich der Anwaltskosten in Höhe von 5 000 Euro aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

A. Verfahrensfehler des angefochtenen Beschlusses

Das Gericht habe gegen Art. 130 seiner Verfahrensordnung verstoßen, da es nur eine Frist gesetzt habe, nämlich die dem Rat eingeräumte Frist zur Einreichung seiner Klagebeantwortung in der Sache. Es habe dem Rechtsmittelführer keine Frist gesetzt; dieser habe die „neuen Fristen zur Fortsetzung des Verfahrens“ abwarten müssen, bevor er sich sowohl zur Einrede der Unzulässigkeit als auch in der Sache äußern könne.

Außerdem habe das Gericht beschlossen, dem Rechtsmittelführer die Klagebeantwortung in der Sache nicht zu übermitteln, wodurch er nicht habe wissen können, wann er sich zur Zulässigkeit hätte äußern sollen.

Schließlich habe das Gericht die Klage ohne mündliche Verhandlung und ohne über die beiden Anträge auf Aussetzung des Verfahrens und Übermittlung der Akte an den Gerichtshof zu entscheiden, die sich jedoch auf den Fortgang des Verfahrens hätten auswirken können, abgewiesen.

B. Verstoß gegen das Unionsrecht, was die Zulässigkeit der Klage betrifft

i) In Anbetracht des Kriteriums, wonach die Beschlüsse, die Gegenstand von Direktklagen seien, Rechtsakte mit Verordnungscharakter sein müssten, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen

Erstens habe das Gericht zu Unrecht und ohne Erläuterung die Auffassung vertreten, dass das Austrittsabkommen ein internationaler Rechtsakt sei, obwohl es aufgrund seines Gegenstandes und seiner Wirkungen immer noch unter das Innenrecht der Union falle, da es die zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und einem ihrer Mitgliedstaaten gemäß dem Innenrecht regle, das von der Union während mehr als 50 Jahren (was das Vereinigte Königreich betreffe) festgelegt worden sei, und es weiterhin anwendbar mache.

Zudem beschränke Art. 4 des Austrittsabkommens in seinen Abs. 4 und 5 die gerichtliche Souveränität des Vereinigten Königreichs, um eine einheitliche gerichtliche Auslegung des Austrittsabkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu ermöglichen. Eine solche Bestimmung sei nicht kennzeichnend für ein internationales Übereinkommen.

Zweitens, sollte der Gerichtshof auch der Auffassung sein, dass das Austrittsabkommen ein internationaler Rechtsakt ist, habe das Gericht Art. 275 AEUV nicht berücksichtigt, der die Zuständigkeit des Gerichtshofs nur für bestimmte Rechtsakte bezüglich „Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ ausschließe. Das Gericht habe daher die Art. 263 und 275 AEUV falsch miteinander kombiniert, die bedeuteten, dass der Gerichtshof für alle Rechtsakte mit Verordnungscharakter zuständig sei, die keine Durchführungsbestimmungen nach sich ziehen, mit Ausnahme der Rechtsakte, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden seien. In Anbetracht der Art. 23 und 26 des Vertrags über die Europäische Union falle das Austrittsabkommen weder hinsichtlich seines Inhalts noch seines Verfahrens unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Drittens setzten die vom Gericht zugrunde gelegten Argumente im Wesentlichen voraus, dass der Gerichtshof davon absehen müsse, eine Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit über ein internationales Übereinkommen auszuüben. Weder auf politischer noch auf juristischer Ebene sei eine solche Position jedoch akzeptabel, denn sie bedeute, dass der Rat ohne Kontrolle die Anwendung der Verträge und der Werte, die sie einführten, in Frage stellen könnte.

Viertens seien der Rat und Frankreich der Auffassung, dass das Austrittsabkommen automatisch die Unionsbürgerschaft des Rechtsmittelführers aufhebe, was bedeute, dass es aus dieser Sicht keiner Durchführungsmaßnahme bedürfe, um seine Wirkungen zu entfalten, wobei darauf hingewiesen werde, dass die Klage des Rechtsmittelführers entgegen der Entscheidung des Gerichts nicht nur auf die Frage seines Wahlrechts reduziert werden dürfe.

ii) in Anbetracht des Kriteriums der individuellen Betroffenheit

Erstens habe der Rechtsmittelführer, als er seine Klage erhoben habe, zu der kleinen Minderheit von Briten gehört, denen das Wahlrecht bei der zweiten Runde hätte zuerkannt werden müssen.

Zweitens habe das Gericht dadurch einen schwerwiegenden Beurteilungsfehler begangen, dass es erklärt habe, dass die Entscheidung, das Austrittsabkommen zu unterzeichnen, den Rechtsmittelführer „wegen seiner objektiven Eigenschaft als Staatsbürger des Vereinigten Königreichs“ betreffe, wohingegen dieser das Austrittsabkommen als britischer Bürger, der im Staatsgebiet der Union bleibe, wegen der Wirkungen des Austrittsabkommens auf seine Situation beanstande.

Drittens habe sich das Gericht nur auf die Unmöglichkeit für den Rechtsmittelführer gestützt, an den Kommunalwahlen teilzunehmen, obwohl diese Konsequenz nur eine derjenigen sei, die der Rechtsmittelführer rüge.

C. Zum Rechtsfehler hinsichtlich der Weigerung, eine Rechtssache des Gerichts gemäß Art. 256 Abs. 3 AEUV an den Gerichtshof zu verweisen.

Art. 256 Abs. 3 AEUV, unabhängig von den anderen Absätzen betrachtet, ermögliche einen Dialog der Unionsgerichte. Wenn eine Rechtssache die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigen könne, könne das erstinstanzliche Gericht entgegen der Entscheidung des Gerichts die Sache an den Gerichtshof verweisen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 31. August 2021 — ANAS SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti**

(Rechtssache C-545/21)

(2021/C 452/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ANAS SpA

Beklagter: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Vorlagefragen

1. Sind Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 ⁽¹⁾, Art. 27 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 1828/2006 ⁽²⁾, Art. 1 des SFI-Übereinkommens gemäß dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 ⁽³⁾ und Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2017/1371/EU ⁽⁴⁾ dahin auszulegen, dass Verhaltensweisen, die abstrakt geeignet sind, einen Wirtschaftsteilnehmer während eines Auftragsvergabeverfahrens zu bevorzugen, immer unter den Begriff „Unregelmäßigkeit“ oder „Betrug“ fallen, und sie daher die Rechtsgrundlage für die Rückforderung des Zuschusses darstellen, auch wenn nicht vollständig bewiesen ist, dass diese Verhaltensweisen tatsächlich verwirklicht wurden, oder nicht vollständig bewiesen ist, dass sie für die Auswahl des Empfängers maßgeblich waren?
2. Steht Art. 45 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/18/EG ⁽⁵⁾ einer Vorschrift wie Art. 38 Abs. 1 Buchst. f des Decreto legislativo Nr. 163/2006 entgegen, der es nicht gestattet, von der Ausschreibung den Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, der versucht hat, auf den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers Einfluss zu nehmen, insbesondere wenn der Versuch in der Bestechung einiger Mitglieder des Vergabeausschusses bestanden hat?
3. Falls eine der vorherigen Fragen bejaht wird oder beide bejaht werden: Sind die genannten Vorschriften dahin auszulegen, dass sie immer die Rückforderung des Zuschusses durch den Mitgliedstaat und die finanzielle Berichtigung durch die Kommission zu 100 % verlangen, obwohl diese Zuschüsse jedenfalls für den Zweck, für den sie bestimmt waren, und für ein Werk verwendet wurden, das für eine europäische Finanzierung in Frage kam und tatsächlich realisiert wurde?
4. Falls die dritte Frage verneint wird oder dahin beantwortet wird, dass keine Rückforderung des Zuschusses bzw. keine finanzielle Berichtigung zu 100 % verlangt wird: Gestatten die unter 1. genannten Vorschriften und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Rückforderung des Zuschusses und die finanzielle Berichtigung unter Berücksichtigung des dem Haushalt der Europäischen Union tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens anzuordnen? Insbesondere: Können in einer Situation wie der im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden die „finanziellen Auswirkungen“ im Sinne von Art. 98 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 durch Anwendung der Kriterien, die in der Tabelle in Abschnitt 2 des Beschlusses (C[2013] 9527 final) der Kommission vom 19. Dezember 2013 ⁽⁶⁾ genannt werden, pauschal festgelegt werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Abl. 2006, L 210, S. 25).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. 2006, L 371, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 1995, L 312, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (Abl. 2017, L 198, S. 29).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Abl. 2004, L 134, S. 114).

⁽⁶⁾ Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — ADR Center/Kommission

(Rechtssache T-364/15) ⁽¹⁾

(Finanzielle Unterstützung – Generelles Programm „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 — 2013 – Spezifisches Programm „Ziviljustiz“ – Nichtigkeitsklage – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Finanzhilfvereinbarungen – Beitreibung eines Teils des gezahlten Finanzbeitrags – Feststellungsklage – Schiedsklausel – Höhere Gewalt – Förderfähige Kosten – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)

(2021/C 452/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwalt T. Bontinck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und M. Ilkova)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2015) 3117 final der Kommission vom 4. Mai 2015 über die Beitreibung eines Teils des finanziellen Beitrags, der an die Klägerin gezahlt wurde, um zwei im Rahmen des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ geschlossene Finanzhilfvereinbarungen umzusetzen, und Antrag auf Feststellung, dass die Kosten, die die Kommission in diesem Beschluss für nicht förderfähig erklärt hat, förderfähig sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ADR Center Srl trägt die Kosten des Verfahrens in der Hauptsache und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission

(Rechtssachen T-337/18 und T-347/18) ⁽¹⁾

(Biozidprodukte – Wirkstoff PHMB [1415; 4.7] – Verweigerung der Genehmigung für die Produktarten 1, 5 und 6 – Genehmigung unter Bedingungen für die Produktarten 2 und 4 – Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Art. 6 Abs. 7 Buchst. a und b der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 1062/2014 – Harmonisierte Einstufung des Wirkstoffs gemäß der Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 – Vorherige Konsultation der ECHA – Offenkundiger Ermessensfehler – Querverweise – Anhörungsrecht)

(2021/C 452/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger in den Rechtssachen T-337/18 und T-347/18: Laboratoire Pareva (Saint-Martin-de-Crau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, S. Englebert und P. Sellar sowie Rechtsanwältin M. Grunchard)

Klägerin in der Rechtssache T-347/18: Biotech3D Ltd & Co. KG (Gampern, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, S. Englebert und P. Sellar sowie Rechtsanwältin M. Grunchard)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, J. Traband, E. Leclerc und W. Zeramta), Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, C. Buchanan und T. Zbihlej)

Gegenstand

In der Rechtssache T-337/18 Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/619 der Kommission vom 20. April 2018 zur Nichtgenehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 5 und 6 (Abl. 2018, L 102, S. 21) und in der Rechtssache T-347/18 Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/613 der Kommission vom 20. April 2018 über die Genehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 (Abl. 2018, L 102, S. 1).

Tenor

1. Die Rechtssachen T-337/18 und T-347/18 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. In der Rechtssache T-337/18 trägt Laboratoire Pareva seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der in den unter den Rechtssachennummern T-337/18 R und T-337/18 R II eingetragenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
4. In der Rechtssache T-347/18 tragen Laboratoire Pareva und die Biotech3D Ltd & Co. KG ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission einschließlich der in dem unter der Rechtssachennummer T-347/18 R eingetragenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten. Laboratoire Pareva trägt zudem die Kosten, die in dem unter der Rechtssachennummer T-347/18 R II eingetragenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.
5. Die Französische Republik und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 285 vom 13.8.2018.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — INC und Consorzio Stabile Sis/Kommission

(Rechtssache T-24/19) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Italienische Autobahnen – Verlängerung von Konzessionen zur Ausführung von Bauarbeiten – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Deckelung der Mautgebühren – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Klagen von Wettbewerbern des Begünstigten – Aufgabe des Vorhabens der Beihilfegewährung durch den Mitgliedstaat – Vorhaben, das in der genehmigten Form nicht durchgeführt werden kann – Nichtigerklärung, die den Klägerinnen keinen Vorteil verschafft – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)

(2021/C 452/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: INC SpA (Turin, Italien), Consorzio Stabile Sis SCpA (Turin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-G. Kamann und F. Louis sowie Rechtsanwältin G. Tzifa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek, D. Recchia und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 2435 final der Kommission vom 27. April 2018 über die für die Zwecke des Investitionsplans bezüglich der italienischen Autobahnen gewährte staatliche Beihilfe (Sachen SA.49335 [2017/N] und SA.49336 [2017/N])

Tenor

1. Die von der INC SpA und der Consorzio Stabile Sis SCpA erhobene Klage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von INC und Consorzio Stabile Sis.
3. INC und Consorzio Stabile Sis tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 8. September 2021 — Achema und Achema Gas Trade/Kommission

(Rechtssache T-193/19) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Beihilfe zugunsten von Litgas für die Lieferung einer Mindestmenge von LNG an den LNG-Terminal im Seehafen von Klaipėda – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Wahrung der Verfahrensrechte – Rahmen der Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Kosten im Zusammenhang mit dem Verdampfen – Ausgleichskosten – Versorgungssicherheit – Art. 14 der Richtlinie 2004/18/EG – Bündel übereinstimmender Indizien)

(2021/C 452/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Achema AB (Jonava, Litauen), Achema Gas Trade UAB (Jonava) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, J. Wileur und N. Solárová)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und A. Bouchagiar)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: K. Dieninis und R. Dzikovič), Ignitis UAB, vormals Lietuvos energijos tiekimas UAB (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kačerauskas)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 7141 final der Kommission vom 31. Oktober 2018 über die staatliche Beihilfe SA.44678 (2018/N) betreffend die Änderung der Beihilfe für den LNG-Terminal in Litauen

Tenor

1. Der Beschluss C(2018) 7141 final der Kommission vom 31. Oktober 2018 über die staatliche Beihilfe SA.44678 (2018/N) betreffend die Änderung der Beihilfe für den LNG-Terminal in Litauen wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission beschlossen hat, keine Einwände gegen die staatliche Beihilfe, wie sie sich aus den Änderungen im Jahr 2016 ergab, zu erheben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Achema AB, die Achema Gas Trade UAB, die Europäische Kommission, die Republik Litauen und die Ignitis UAB tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Daimler/Kommission**(Rechtssache T-359/19) ⁽¹⁾****(Umwelt – Verordnung [EG] Nr. 443/2009 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 725/2011 – Durchführungsbeschluss [EU] 2015/158 – Durchführungsbeschluss [EU] 2019/583 – Kohlendioxidemissionen – Prüfverfahren – Personenkraftwagen)**

(2021/C 452/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler AG (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Wimmer, C. Arhold und G. Ollinger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Talabér-Ritz und A. Becker)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/583 der Kommission vom 3. April 2019 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2017 und für bestimmte Hersteller, die Mitglieder der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft sind, für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 100, S. 66), soweit er in Bezug auf die Klägerin die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Ökoinnovationen zugeordneten CO₂-Einsparungen ausschließt

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Tabellen 1 und 2 Spalten D und I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/583 der Kommission vom 3. April 2019 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2017 und für bestimmte Hersteller, die Mitglieder der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft sind, für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird für nichtig erklärt, soweit darin die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen für die Daimler AG ausgewiesen werden.
2. Die Europäische Kommission trägt Ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Daimler AG.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ghaoud/Rat**(Rechtssache T-700/19) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beschränkungen hinsichtlich der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Europäischen Union – Liste der Personen, für die Beschränkungen hinsichtlich der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union gelten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Tod des Klägers)**

(2021/C 452/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Tareg Ghaoud als Erbe von Abdel Majid Al-Gaoud (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: S. Bafadhel, barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Mahnič und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2019/1299 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2019, L 204, S. 44) und des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2020/1137 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2020, L 247, S. 40), soweit darin der Name von Herrn Abdel Majid Al-Gaoud auf den Listen in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP (ABl. 2015, L 206, S. 34) belassen wird, und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1292 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2019, L 204, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1130 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2020, L 247, S. 14), soweit darin der Name von Herrn Abdel Majid Al-Gaoud auf der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2016, L 12, S. 1) belassen wird

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/1299 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und der Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1137 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen werden für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Herrn Abdel Majid Al-Gaoud auf den Listen in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP belassen wird.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1292 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1130 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen werden für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Herrn Abdel Majid Al-Gaoud auf der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 belassen wird.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Tareg Ghaoud als Erbe von Herrn Abdel Majid Al-Gaoud.

(¹) ABl. C 406 vom 2.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ashworth u. a./Parlament

(Verbundene Rechtssachen T-720/19 bis T-725/19) (¹)

(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Änderung der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung – Bescheid über die Festsetzung der Ansprüche auf ein zusätzliches freiwilliges Ruhegehalt – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zuständigkeit des Präsidiums des Parlaments – Erworbene Rechte und Anwartschaften – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit)

(2021/C 452/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Richard Ashworth (Lingfield, Vereinigtes Königreich) und die fünf weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, M. Ecker und S. Seyr)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der in den Bescheiden über die Festsetzung der Ansprüche der Kläger auf ein zusätzliches freiwilliges Ruhegehalt enthaltenen Entscheidungen des Parlaments, soweit mit diesen eine Sonderabgabe von 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts auf nach dem 1. Januar 2019 begründete Ruhegehälter eingeführt wird, die gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. 2018, C 466, S. 8) direkt an den zusätzlichen freiwilligen Pensionsfonds entrichtet wird

Tenor

1. Die Rechtssachen T-720/19 bis T-725/19 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Herr Richard Ashworth und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Albéa Services/EUIPO — dm-drogerie markt (ALBÉA)

(Rechtssache T-852/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ALBÉA – Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Balea – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Unterscheidungskraft der älteren internationalen Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 452/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Albéa Services (Gennevilliers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-H. de Mitry)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Bludovsky)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. September 2019 (Sache R 1480/2019-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dm-drogerie markt und Albéa Services

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. September 2019 (Sache R 1480/2019-2) wird aufgehoben, soweit damit die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben wurde, mit Ausnahme der Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung hinsichtlich „Kosmetika“ in Klasse 3.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Albéa Services entstandenen Kosten.
4. Die dm-drogerie markt GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 8. September 2021 — Qx World/EUIPO — Mandelay (EDUCTOR)(Rechtssache T-85/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke EDUCTOR – Ältere nicht eingetragene Marke EDUCTOR – Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 72 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 16 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft)

(2021/C 452/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Qx World Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Á. László und A. Cserny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mandelay Magyarországi Kereskedelmi Kft. (Mandelay Kft.) (Szigetszentmiklós, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Luszcz und C. Sár sowie Rechtsanwältin É. Ulviczki)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 (Sache R 1311/2019-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Qx World und Mandelay

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 wird aufgehoben.
2. Die Qx World Kft, das EUIPO und die Mandelay Kft tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 6.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 8. September 2021 — Qx World/EUIPO — Mandelay (SCIO)(Rechtssache T-86/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SCIO – Ältere nicht eingetragene Marke SCIO – Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 72 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art. 16 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft)

(2021/C 452/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Qx World Kft. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Á. László und A. Cserny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mandelay Magyarországi Kereskedelmi Kft. (Mandelay Kft.) (Szigetszentmiklós, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Luszcz und C. Sár sowie Rechtsanwältin É. Ulviczki)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 (Sache R 1312/2019-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Qx World und Mandelay

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 wird aufgehoben.
2. Die Qx World Kft, das EUIPO und die Mandelay Kft tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 114 vom 6.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kazembe Musonda/Rat

(Rechtssache T-95/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Claude Kazembe Musonda (Lubumbashi, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jean-Claude Kazembe Musonda trägt die Kosten.

(¹) ABL C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kande Mupompa/Rat(Rechtssache T-97/20) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alex Kande Mupompa (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union) (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alex Kande Mupompa trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ilunga Luyoyo/Rat(Rechtssache T-101/20) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ferdinand Ilunga Luyoyo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-C. Cadilhac und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ferdinand Ilunga Luyoyo trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kampete/Rat

(Rechtssache T-102/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ilunga Kampete (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile und M.-C. Cadilhac)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ilunga Kampete trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Mutondo/Rat**(Rechtssache T-103/20) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kalev Mutondo (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile und M.-C. Cadilhac)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Kalev Mutondo trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ramazani Shadary/Rat**(Rechtssache T-104/20) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Emmanuel Ramazani Shadary (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Emmanuel Ramazani Shadary trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Ruhorimbere/Rat

(Rechtssache T-105/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Éric Ruhorimbere (Mbuji-Mayi, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Éric Ruhorimbere trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Amisi Kumba/Rat**(Rechtssache T-106/20) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gabriel Amisi Kumba (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile und M.-C. Cadillac)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gabriel Amisi Kumba trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Boshab/Rat**(Rechtssache T-107/20) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Évariste Boshab (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Évariste Boshab trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Numbi/Rat

(Rechtssache T-109/20) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: John Numbi (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-C. Cadilhac und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr John Numbi trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Kanyama/Rat**(Rechtssache T-110/20) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Einschränkung des Zugangs zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten – Belassen des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme in die Listen und des Belassens auf den Listen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fortdauern der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde lagen – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2021/C 452/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Célestin Kanyama (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-C. Cadilhac und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2019/2109 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2019, L 318, S. 134) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2101 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2019, L 318, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Célestin Kanyama trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Frankreich/ECHA**(Rechtssache T-127/20) ⁽¹⁾**

(REACH – Stoffbewertung – Aluminiumchlorid – Basisches Aluminiumchlorid – Aluminiumsulfat – Entscheidungen der ECHA, mit denen weitere Informationen angefordert werden – Art. 46 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Bei der Widerspruchskammer eingelegter Widerspruch – Mehrzahl von Gründen für die Entscheidung der Widerspruchskammer – Tragende Gründe der Entscheidung – Gegenstandslosigkeit der gegen die übrigen Gründe gerichteten Klagegründe)

(2021/C 452/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: T. Stehelin, W. Zeramta und A. L. Desjonquères)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, M. Goodacre und W. Broere)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: D. Klebs, S. Heimerl und S. Costanzo)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Kemira Oyj (Helsinki, Finnland), Grace Silica GmbH (Düren, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. P. Montfort und T. Delille)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA vom 17. Dezember 2019, drei Entscheidungen der ECHA vom 21. Dezember 2017 aufzuheben, mit denen den betreffenden Registranten aufgegeben wurde, im Rahmen der Stoffbewertung für Aluminiumchlorid, basisches Aluminiumchlorid und Aluminiumsulfat neue Versuche durchzuführen (verbundene Sachen A-003-2018, A-004-2018 und A-005-2018)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Kemira Oyj und der Grace Silica GmbH.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Residencial Palladium/EUIPO — Palladium Gestión (PALLADIUM HOTELS & RESORTS)

(Rechtssache T-207/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke PALLADIUM HOTELS & RESORTS – Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Nichtigerklärung – Art. 53 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 56 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 63 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])

(2021/C 452/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Residencial Palladium, SL (Ibiza, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Solana Giménez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Palladium Gestión, SL (Ibiza) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Rojo García-Lajara), zugelassen anstelle der Fiesta Hotels & Resorts, SL)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2020 (Sache R 231/2019 4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Residencial Palladium und Fiesta Hotels & Resorts

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Februar 2020 (Sache R 231/2019-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Residencial Palladium, SL.

4. Die Palladium Gestión, SL trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Arnaoutakis u. a./Parlament

(Rechtssachen T-240/20 bis T-245/20) (¹)

(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Änderung der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung – Weigerung, ein zusätzliches freiwilliges Ruhegehalt zu gewähren – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zuständigkeit des Präsidiums des Parlaments – Erworbene Rechte und Anwartschaften – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit)

(2021/C 452/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Stavros Arnaoutakis (Iraklio, Griechenland) und 5 weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schmitt und A. Grosjean)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, M. Ecker und S. Seyr)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidungen des Parlaments, mit denen die Anträge der Kläger auf Gewährung eines Anspruchs auf ein zusätzliches freiwilliges Ruhegehalt gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. 2018, C 466, S. 8) zurückgewiesen wurden, weil sie das erforderliche Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hätten

Tenor

1. Die Rechtssachen T-240/20 bis T-245/20 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Herr Stavros Arnaoutakis und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 215 vom 29.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — MHCS/EUIPO — Lidl Stiftung (Schattierungen der Farbe Orange)

(Rechtssache T-274/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die Schattierungen der Farbe Orange darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Art der Marke – Farbmarke – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)

(2021/C 452/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: MHCS (Épernay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Vrins und B. Raus)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Kefferpütz und Rechtsanwältin K. Wagner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2020 (Sache R 2392/2018-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Lidl Stiftung & Co. und MHCS

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Februar 2020 (R 2392/2018-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der MHCS entstandenen Kosten.
3. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der MHCS entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Laboratorios Ern/EUIPO — Le-Vel Brands (Le-Vel) **(Rechtssache T-331/20) (¹)**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Le-Vel – Ältere nationale Wortmarke LEVEL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 452/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Vuijst und D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Le-Vel Brands LLC (Frisco, Texas, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. März 2020 (Sache R 2113/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Laboratorios Ern und Le-Vel Brands

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorios Ern, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 1. September 2021 — KN/EWSA**(Rechtssache T-377/20) ⁽¹⁾*****(Institutionelles Recht – Mitglied des EWSA – Untersuchung des OLAF zu Mobbingvorwürfen – Entscheidung, ein Mitglied von seinen Personalführungs- und -verwaltungsaufgaben zu entheben – Anfechtungsklage – Anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Im dienstlichen Interesse getroffene Maßnahme – Rechtsgrundlage – Verteidigungsrechte – Verweigerung des Zugangs zu den Anhängen des OLAF-Berichts – Verbreitung des Inhalts der Aussagen in Form einer Zusammenfassung – Haftung)***

(2021/C 452/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** KN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld und Rechtsanwalt M. Aboudi)**Beklagter:** Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, K. Gambino, X. Chamodraka, A. Carvajal García-Valdecasas und L. Camarena Januzec im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EWSA vom 9. Juni 2020 und eine Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. KN trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — LF/Kommission**(Rechtssache T-466/20) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – Auslandszulage – Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts – Versagung der Auslandszulage – Ständiger Wohnsitz – In einer internationalen Organisation mit Sitz im Staat der dienstlichen Verwendung ausgeübte Tätigkeiten)***

(2021/C 452/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** LF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und A.-C. Simon)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 11. September 2019, mit der dem Kläger die Gewährung der Auslandszulage versagt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LF trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 313 vom 21.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Celler Lagravera/EUIPO — Cyclic Beer Farm (Cíclic)**(Rechtssache T-673/20) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Cíclic – Ältere Unionswortmarke CYCLIC – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 452/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Klägerin:** Celler Lagravera, SLU (Alfarràs, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Rivas Zurdo)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Cyclic Beer Farm, SL (Barcelona, Spanien)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. August 2020 (Sache R 465/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Cyclic Beer Farm und Celler Lagravera

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Celler Lagravera, SLU trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Freshly Cosmetics/EUIPO — Misiego Blázquez (IDENTY BEAUTY)**(Rechtssache T-688/20) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke IDENTY BEAUTY – Ältere nationale Bildmarke IDENTITY THE IMAGE CLUB – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 452/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Klägerin:** Freshly Cosmetics, SL (Reus, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Roiger Bellostes)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Crawcour und D. Hanf)**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Francisco Misiego Blázquez (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Salas Martín)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. September 2020 (Sache R 205/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Misiego Blázquez und Freshly Cosmetics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Freshly Cosmetics, SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Beelow/EUIPO (made of wood)

(Rechtssache T-702/20) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke made of wood – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)

(2021/C 452/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Timo Beelow (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Vogtmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Bosse und E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2020 (Sache R 108/2020-2) über die Anmeldung des Wortzeichens made of wood als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Timo Beelow trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Gerichts vom 9. September 2021 — GABO:mi/Kommission

(Rechtssache T-881/19) (¹)

(Schiedsklausel – Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002-2006 und 2007-2013] – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Finanzhilfevereinbarungen – Aufrechnung von Forderungen – Bestimmung des Beklagten – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2021/C 452/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mayer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. André, M. Ilkova, L. Mantl und A. Katsimerou)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Verurteilung der Kommission zur Erstattung der förderfähigen Kosten der Klägerin, die ihr erstens zwischen August 2015 und April 2016 und zweitens während des Zeitraums des vorläufigen Insolvenzverfahrens entstanden sind, nämlich 1 680 681,82 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 76 552,60 Euro, gemäß den Finanzhilfvereinbarungen, die im Rahmen des Sechsten und des Siebten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration und des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ gewährt worden sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 6. September 2021 — MKB Multifunds/Kommission

(Rechtssache T-277/20) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Private-Equity-Fonds – Beschwerde – Maßnahmen in Verbindung mit Dutch Venture Initiative, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handeln soll – Beschluss, der im Anschluss an das Vorprüfungsverfahren erlassen wurde – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Eigenschaft als Beteiligter – Wahrung der Verfahrensrechte – Unzulässigkeit)

(2021/C 452/48)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: MKB Multifunds BV (Zierikzee, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. van de Hel und Rechtsanwältin R. Rampersad)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Böttka und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und C. Schillemans)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV im Wesentlichen auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 1109 final der Kommission vom 27. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.55704 (2019/FC) — Niederlande betreffend eine staatliche Beihilfe, die Dutch Venture Initiative gewährt worden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die MKB Multifunds BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

**Beschluss des Gerichts vom 5. August 2021 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot
(DENIM HUNTER)**

(Rechtssache T-387/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)

(2021/C 452/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DK Company A/S (Ikast, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hansen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Hunter Boot Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. April 2020 (Sache R 849/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Hunter Boot und DK Company

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die DK Company A/S trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABL C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 10. September 2021 — Kühne/Parlament

(Rechtssache T-691/20) ⁽¹⁾

**(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobilitätsregelung – Antrag betreffend die
Verpflichtung zur Mobilität – Nicht anfechtbare Maßnahme – Unzulässigkeit)**

(2021/C 452/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Verena Kühne (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Schmechel)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und B. Schäfer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung des am 21. April 2020 ergänzten Schreibens des Parlaments vom 17. April 2020, mit dem der Antrag der Klägerin in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über die Mobilität zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Verena Kühne trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 28 vom 25.1.2021.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. September 2021 — Firearms United Network
u. a./Kommission**

(Rechtssache T-187/21 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Änderung von Anhang XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 –
Einschränkung hinsichtlich Blei und Bleiverbindungen – Verwendung bleihaltiger Jagdmunition – Schutz
von Feuchtgebieten – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)**

(2021/C 452/51)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Antragsteller: Firearms United Network (Warschau, Polen), Tomasz Walter Stepień (Żelechów, Polen), Michał Budzyński (Ceglów, Polen), Andrzej Marcjanik (Złotokłos, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Woźniak)

Antragsgegner: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und K. Mifsud Bonnici)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Blei in Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten (Abl. 2021, L 24, S. 19)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2021 — Trasta Komerbanka/EZB

(Rechtssache T-427/21)

(2021/C 452/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trasta Komerbanka AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zur Zahlung einer finanziellen Entschädigung für die Schäden zu verurteilen, die der Klägerin durch die (ihr am 13. Juli 2016 zugestellte) Entscheidung der Beklagten, ihr am 11. Juli 2016 die Zulassung zu entziehen, entstanden sei,
- festzustellen, dass sich der materielle Schaden auf mindestens 162 Millionen Euro beläuft, zuzüglich Ausgleichszinsen ab dem 11. Juli 2016 bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und zuzüglich entsprechender Verzugszinsen ab dem Tag der Urteilsverkündung bis zur vollständigen Zahlung, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe den bevollmächtigten Vertretern der Klägerin die Entscheidung über den Entzug der Zulassung nicht ordnungsgemäß mitgeteilt.
2. In dem Verfahren, das zur Entscheidung über den Entzug der Zulassung geführt habe, sei die Klägerin nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen.
3. Die Entscheidung über den Entzug der Zulassung weise einer Reihe weiterer schwerer Verfahrensfehler auf.
4. Die Beklagte habe beim Erlass der Entscheidung über den Entzug der Zulassung außerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt, insbesondere in Bezug auf Angelegenheiten der Geldwäsche und die Durchsetzung des nationalen Rechts.
5. Die Beklagte habe fälschlicherweise angenommen, dass eine Grundlage für den Entzug der Zulassung bestehe, und dies nicht ausreichend begründet.
6. Durch das rechtswidrige Verhalten der Beklagten sei der Klägerin ein erheblicher Schaden entstanden, einschließlich aufgrund der Liquidation der Klägerin.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2021 — Fursin u. a./EZB**(Rechtssache T-428/21)**

(2021/C 452/53)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Ivan Fursin (Kiev, Ukraine) und sechs weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beklagte zur Zahlung einer finanziellen Entschädigung für die Schäden zu verurteilen, die den Klägern durch die (am 13. Juli 2016 zugestellte) Entscheidung der Beklagten, der Trasta Komerbanka AS am 11. Juli 2016 die Zulassung zu entziehen, entstanden sei,
- festzustellen, dass sich der materielle Schaden auf mindestens 25 Millionen (⁽¹⁾) Euro beläuft, zuzüglich Ausgleichszinsen ab dem 11. Juli 2016 bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und zuzüglich entsprechender Verzugszinsen ab dem Tag der Urteilsverkündung bis zur vollständigen Zahlung, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe den bevollmächtigten Vertretern der Trasta Komerbanka AS die Entscheidung über den Entzug der Zulassung nicht ordnungsgemäß mitgeteilt.
2. In dem Verfahren, das zur Entscheidung über den Entzug der Zulassung geführt habe, sei die Trasta Komerbanka AS nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen.
3. Die Entscheidung über den Entzug der Zulassung weise einer Reihe weiterer schwerer Fehler auf.
4. Die Beklagte habe beim Erlass der Entscheidung über den Entzug der Zulassung außerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt, insbesondere in Bezug auf Angelegenheiten der Geldwäsche und die Durchsetzung des nationalen Rechts.

5. Die Beklagte habe fälschlicherweise angenommen, dass eine Grundlage für den Entzug der Zulassung bestehe, und dies nicht ausreichend begründet.
6. Durch das rechtswidrige Verhalten der Beklagten sei den Klägern ein erheblicher Schaden entstanden, einschließlich aufgrund der Liquidation der Trasta Komerbanka AS.

(¹) Die Beträge lassen sich den einzelnen Klägern nach ihren Gesellschaftsanteilen an der Trasta Komerbanka AS, wie sie in der Entscheidung über den Entzug der Zulassung vom 3. März 2016 aufgeführt sind, zuordnen.

Klage, eingereicht am 6. August 2021 — Equinoccio-Compañía de Comercio Exterior/Kommission

(Rechtssache T-493/21)

(2021/C 452/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Equinoccio-Compañía de Comercio Exterior, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Sciaudone und D. Luff)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Gegenzeichnung der Delegation der Europäischen Union in Ankara der Liquidation der finanziellen Garantie (im Folgenden: angefochtener Rechtsakt), auf die sich das türkische Ministerium für Wissenschaft, Industrie und Technologie — Generaldirektion EU und Auswärtige Angelegenheiten — Direktion für Finanzprogramme der Union berufen hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, die Unabhängigkeit, die Waffengleichheit und gegen Art. 78 der Haushaltsordnung (¹).
 - Die Kommission habe die Entscheidung der türkischen Behörden, die Garantie zu liquidieren, nicht geprüft. Die Kommission habe nämlich die türkischen Behörden aufgefordert, die Entscheidung selbst zu prüfen. Dieses Verhalten verstoße auch gegen Art. 78 der genannten Haushaltsordnung und Art. 82 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012 (²). Nach diesen Bestimmungen habe der Anweisungsbefugte der Europäischen Union Dokumente persönlich zu überprüfen.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
 - Der angefochtene Rechtsakt habe der Klägerin keine ausreichenden Informationen geliefert, um erkennen zu können, ob der Rechtsakt sachlich richtig oder mit einem Mangel behaftet sei, der seine Anfechtung vor dem Unionsrichter zulasse, und zum anderen diesem die Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses Rechtsakts zu ermöglichen.
3. Verstoß gegen das Recht auf Anhörung.
 - Die Klägerin weist darauf hin, dass sie nicht Teil des Verfahrens gewesen sei, das die Kommission durchgeführt habe, um zu entscheiden, ob der Europäischen Delegation in Ankara aufzugeben ist, die Liquidation der Garantie gegenzuzeichnen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 - Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie den Antrag der vertragsschließenden Behörde und die der Klägerin geschuldeten Beträge nicht gegeneinander abgewogen habe.

5. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der Bedingungen zur Liquidation der Garantie.

- Der angefochtene Rechtsakt sei mit einem offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Bedingungen für die Liquidation der Garantie behaftet, die alle mit der angeblichen Verletzung des Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang stehen.

- (¹) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. September 2021 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (fino)

(Rechtssache T-558/21)

(2021/C 452/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Milbradt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Papouis Dairies LTD (Nikosia)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke fino Cyprus Halloumi Cheese — Anmeldung Nr. 11 180 791

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2021 in der Sache R 578/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO deren eigene Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 8. September 2021 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi)

(Rechtssache T-565/21)

(2021/C 452/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Milbradt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Papouis Dairies LTD (Nikosia)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der farbigen Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil Papouis Halloumi Papouis Dairies LTD PAP since 1967 — Anmeldung Nr. 11 176 344

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2021 in der Sache R 575/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO deren eigene Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 20. September 2021 — Euranimi/Kommission

(Rechtssache T-598/21)

(2021/C 452/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & Distributors (Euranimi) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjortler und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. 2021, L 225I, S. 1) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe gegen Art. 19 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾ verstoßen, indem sie bei der Feststellung des Vorliegens einer erheblichen Schädigung oder der Gefahr einer erheblichen Schädigung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.
2. Die Kommission habe die relevanten Marktdaten und die Kontrafaktizität im Zusammenhang mit der Beendigung der Schutzmaßnahmen offensichtlich falsch beurteilt. Angesichts der außergewöhnlichen Lage auf dem Weltmarkt verstoße die Kommission auch gegen ihre Verpflichtung, die Lage im Jahr 2021, nach dem Untersuchungszeitraum (UZ), zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 16, 27.3.2015.

Klage, eingereicht am 20. September 2021 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (Body-Star)**(Rechtssache T-599/21)**

(2021/C 452/58)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* bett1.de GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Brexl)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* XXXLutz Marken GmbH (Wels, Österreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionswortmarke Body-Star — Unionsmarke Nr. 17 711 748*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2021 in der Sache R 1712/2020-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. September 2021 — WP u. a./Kommission**(Rechtssache T-604/21)**

(2021/C 452/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* WP, WQ, WR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des PMO.4 vom 16. November 2020 aufzuheben, womit der am 14. September 2020 im Namen des Verstorbenen gestellte Antrag auf Wiederherstellung seiner nationalen Ruhegehaltsansprüche, die auf das Versorgungssystem der Union übertragen worden waren, zuzüglich der in all diesen Jahren angefallenen Zinsen auf diese Ansprüche bis zur vollständigen Rückerstattung, abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung vom 15. Juni 2021 aufzuheben, mit der die im Namen des Verstorbenen eingelegte Beschwerde vom 15. Februar 2021, deren Fortsetzung durch die Rechtsnachfolger am 25. Mai 2021 mitgeteilt wurde, zurückgewiesen wurde;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten.
2. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sich die Anwendung des in der Rechtsprechung verankerten Grundsatzes der ungerechtfertigten Bereicherung durch die Beklagte von der Durchführung dieses Grundsatzes durch andere Organe in Situationen, die jedoch identisch sind, unterscheidet.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2021 — Bunzl u. a./Kommission

(Rechtssache T-475/19) ⁽¹⁾

(2021/C 452/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.09.2019.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2021 — BT Group und Communications Global Network Services/Kommission

(Rechtssache T-482/19) ⁽¹⁾

(2021/C 452/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2021 — Stagecoach Group/Kommission

(Rechtssache T-754/19) ⁽¹⁾

(2021/C 452/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE